

**BU Nr. 179/2019****Förderung der Kindertagespflege**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	17.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Empfehlungsbeschlüsse für den Gemeinderat:

1. Die Stadt Weinstadt stockt die laufenden Geldleistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2a SGB VIII an Tagespflegepersonen für betreute Kinder auf, sofern das jeweilige Kind in Weinstadt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Aufstockung beträgt 1,50 € (bestehende Großtagespflegestelle 2,50 €) je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde, wenn das Kind unter 3 Jahre alt ist und 1,00 € (bestehende Großtagespflegestelle 1,50 €) je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde, wenn das Kind zwischen 3 und 14 Jahre alt ist. Sie ist unabhängig von der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tagesstätte. Die Regelung gilt rückwirkend ab Inkrafttreten der Beschlüsse des Sozial- und Kulturausschusses vom 11.07.2019. Zukünftige Anhebungen der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII werden auf die städtischen ergänzenden Leistungen angerechnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit den Kommunen Waiblingen und Korb die Fördersystematik zu überarbeiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	100.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	340
Produkt:	36.50.0200 Kindertagespflege
Maßnahme (nur investiver Bereich):	
Produktsachkonto:	43180000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:Projekt 4.1 Strategische Planung von Bildungs- und Betreuungsangeboten
(Familiengerechte Kommune Handlungsfeld 1)**Verfasser:**

02.10.2019, Dez. I, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel I

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	02.10.2019
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	04.10.2019

Sachverhalt:

Das Kreisjugendamt hat die Geldleistungen für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII zum 01.06.2019 auf 6,50 € je Betreuungsstunde erhöht. Der Sozial- und Kulturausschuss hat am 11.07.2019 (BU 59/2019, geänderte Beschlussvorschläge) daraufhin unter Anderem mehrheitlich folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Beschluss des Sozial- und Kulturausschusses vom 20.10.2011 (BU 142/2011) über die Aufstockung der laufenden Geldleistungen des Kreisjugendamtes an die Tagespflegepersonen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sofern das betreute Kind in Weinstadt wohnt, gilt nach der Aufstockung der Geldleistung des Kreisjugendamtes in dem Umfang weiter, dass die zusammengerechneten Geldleistungen dem seitherigen Umfang entsprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine gemeinsame Regelung mit der Stadt Waiblingen und der Gemeinde Korb zu vereinbaren und diese dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen. Ergibt sich durch diese abgestimmte Regelung insgesamt eine höhere Geldleistung, ist der städtische Anteil rückwirkend festzusetzen. Die Voraussetzung, dass kein Platz in institutionalisierter Betreuung in Anspruch genommen wird, um die zusätzliche aufstockende Leistung der Stadt zu erhalten, entfällt.
- Der Beschluss des Gemeinderats vom 18.04.13 (BU 76/2013) über die Förderung von Großtagespflegestellen mit einer aufstockenden Geldleistung gilt nach der Aufstockung der Geldleistung des Kreisjugendamtes in dem Umfang weiter, dass die zusammengerechneten Geldleistungen dem seitherigen Umfang entsprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine gemeinsame Regelung mit der Stadt Waiblingen und der Gemeinde Korb zu vereinbaren und diese dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen. Ergibt sich durch diese abgestimmte Regelung insgesamt eine höhere Geldleistung, ist der städtische Anteil rückwirkend festzusetzen.

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Tagespflegepersonen, die im Rems-Murr-Kreis wohnen und die Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ausüben, erhalten nach derzeitiger Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses des Rems-Murr-Kreises eine Geldleistung von 6,50 € je Stunde und Kind. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus 1,74 € zur Erstattung der Sachkosten (Ziff. 1) und 4,76 € zur Anerkennung der Förderleistung (Ziff.2). Zusätzlich werden die hälftigen Beiträge für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge für eine Unfallversicherung erstattet (Ziff. 3. und 4.) Ist das Kindertagespflegeverhältnis wegen Ausfallzeiten des Kindes oder Abwesenheit der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Urlaub nicht länger als 28 aufeinanderfolgende Kalendertage unterbrochen, wird im Rems-Murr-Kreis die laufende Geldleistung weiterbezahlt.

Es wurde das Ziel formuliert, in der Raumschaft des Tageselternvereins Waiblingen, zu der neben Waiblingen und Weinstadt auch die Gemeinde Korb gehört, möglichst eine einheitliche Regelung im Umgang mit den Zuzahlungen zur laufenden Geldleistung zu erreichen.

Mittlerweile haben verschiedene Gespräche stattgefunden. In diesem Verlauf wurde vor allem von Waiblingen der Wunsch geäußert, künftig nicht mehr durch eine starre Zuzahlung zur laufenden Geldleistung zu fördern, sondern ein neues einfaches, unbürokratisches Fördersystem zu entwickeln, welches die kommunalen Interessen besser als die bisherige Zuzahlung berücksichtigt. Es sei daran gedacht, beispielsweise Randbetreuungszeiten und ergänzende Betreuungsverhältnisse, die meist wegen geteilter Betreuungszeiten und geringer Betreuungsumfänge unattraktiv sind, stärker zu fördern. Dabei gehe es nicht um die Realisierung von Sparpotential, sondern um eine Umverteilung der bereits heute verwendeten Finanzmittel. Dieses neue System wäre mit den Mitgliedskommunen und dem Tageselternverein Waiblingen abzustimmen. Es ist allerdings noch nicht im Detail ausgearbeitet. Dies soll in den nächsten Monaten erfolgen und wäre dann als freiwillige Leistung entsprechend von den Mitgliedskommunen zu beschließen.

Bis möglicherweise ein neues Fördersystem greift, wird eine Lösung benötigt, die den Tageseltern Sicherheit über die Einkommenssituation verschafft. Weinstadt und Waiblingen haben sich dafür ausgesprochen, die bestehende Zuzahlung auch nach der Erhöhung der laufenden Geldleistung durch den Landkreis unverändert beizubehalten und so die Einkommensverbesserung für die Tagespflegepersonen direkt wirksam werden zu lassen. Die Gemeinde Korb rechnet derzeit die Erhöhung auf die Aufstockung an und ist ebenfalls in einem Meinungsbildungsprozess. Letztlich liegt die Entscheidungshoheit über diese freiwillige Leistung bei jeder Gemeinde selbst.

Für Weinstadt schlägt die Verwaltung vor, die aufgrund der Beschlüsse vom 11.07.2019 ausgesetzten Zuzahlungen vorerst beizubehalten und weiter zu führen. Dies bedeutet eine Zuzahlung von 1,50 € pro Stunde und betreutem Kind unter 3 Jahren und von 1,00 € pro Stunde und betreutem Kind über 3 Jahren, ergänzt durch 1,00 € bzw. 0,50 € je Stunde für Betreuungsverhältnisse in der bestehenden Großtagespflegestelle (vergleichbar der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen). Die Verwaltung schlägt außerdem vor, zukünftige Erhöhungen der Geldleistung durch das Kreisjugendamt anzurechnen. Sofern eine Änderung der Fördersystematik in Absprache mit den beteiligten Nachbarkommunen tragfähig erscheint, wird diese dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die zusammengerechneten laufenden Geldleistungen, die Tagespflegepersonen aufgrund des Verwaltungsvorschlags erhalten, stellen sich demnach rückwirkend ab 01.06.2019 wie folgt dar:

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen pro Stunde und Kind mit betreuten Kindern aus Weinstadt ab 01.06.2019					
für Kinder unter 3 Jahren			für Kinder ab 3 Jahren		
durch den Landkreis	durch die Stadt	Gesamtleistung	durch den Landkreis	durch die Stadt	Gesamtleistung
6,50 €	1,50 €	8,00 €	6,50 €	1,00 €	7,50 €

Die Beschlüsse aus dieser Beratung und aus der Beratung vom 11.07.2019 werden dem Gemeinderat am 24.10.2019 zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Nach einem Vermerk des Kreisjugendamtes werden landesweit durchschnittlich 3,38 Kinder je Tagespflegeperson betreut. Nachfolgend eine Übersicht über die maximalen Monatsbeiträge mit verschiedenen parallelen Betreuungsumfängen:

Tagespflegeperson mit Stunden mtl.	1 Kind U3 8,00 €	2 Kinder U3 16,00 €	3 Kinder, davon 2 U3 / 23,50 €	4 Kinder, davon 2 U3 / 31,00 €
65 (wöch. 15)	520,00 €	1.040,00 €	1.527,50 €	2.015,00 €
108 (wöch. 25)	864,00 €	1.728,00 €	2.538,00 €	3.348,00 €
151 (wöch. 35)	1.208,00 €	2.416,00 €	3.548,50 €	4.681,00 €

Ein Überblick über die Situation in den Großen Kreisstädten, die in Nachbarschaft zum Tageselternverein Waiblingen liegen, ergibt aktuell unter Berücksichtigung der erhöhten Geldleistung des Kreisjugendamtes folgendes Bild:

Zuzahlung zur laufenden Geldleistung von 6,50 € pro Stunde und Kind				
	unter 3 Jahren		ab 3 Jahren	
	Zuzahlung	Gesamtleistung	Zuzahlung	Gesamtleistung
Fellbach	0,00 €	6,50 €	0,00 €	6,50 €
Schorndorf	2,00 €	8,50 €	1,00 €	7,50 €
Waiblingen	1,50 €	8,00 €	1,00 €	7,50 €
Weinstadt	1,50 €	8,00 €	1,00 €	7,50 €
Winnenden	1,00 €	7,50 €	0,00 €	6,50 €